

## **Satzung zur Umstellung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf den EURO für den Bereich der kommunalen Steuern vom 03.12.2001**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361/SGV NRW 611) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 28.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung vom 12.12.1997 wird wie folgt geändert:  
(Ortsrecht 2.4)

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 93,00 EUR          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 123,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 147,00 EUR je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Bei einem Ersatz der Hundesteuermarke wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,- EUR erhoben.

### **§ 2**

Die Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.1981 wird wie folgt geändert:  
(Ortsrecht 2.3)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anstelle der in § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer genannten Sätze beträgt die Steuer für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 Buchstabe a VStG) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,05 EUR und für sonstige Apparate 30,68 EUR je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anstelle der in § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer genannten Sätze beträgt die Steuer für Apparate in Schankwirtschaften u.a. (§ 2 Nr. 5 Buchstabe b VStG)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 46,02 EUR und für sonstige Apparate 23,01 EUR je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

### **§ 3**

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.07.1999 wird wie folgt geändert:  
(Ortsrecht 2.5)

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf volle EURO abzurunden.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 20 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.